



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 15. November 2024
- Geschäftsverteilung - Änderung: Hana Harcevic, Zuteilung GRMMS - Bereich KC m.W. 12. November 2024
- Geschäftsverteilung - Änderung: David Lintner - Betrauung der interim. Stellvertretung der GRE

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Löschung einer Marke auf Antrag des Inhabers nach § 33 Markenschutzgesetz bzw. „ex tunc“: Auf Grund des Begehrens des Inhabers kommt eine Löschung wegen Verzichts nach § 29 Abs 1 Z 1 Markenschutzgesetz nicht in Betracht. Aufhebung des Beschlusses der Rechtsabteilung. Eine Entscheidung nach § 33 bleibt der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten.
- Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Umschreibung im Verfahren vor dem Patentamt:
Das Umschreibungsverfahren ist ein reines Urkundenverfahren. Eine Zustellung des Antrags an den Antragsgegner zur Äußerung ist nicht vorgesehen. Dass das Patentamt anhand der mit dem Antrag vorgelegten Urkunde und ohne Beteiligung des Antragsgegners entschieden hat, stellt keinen Verfahrensmangel dar. Durch die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten ab Übermittlung des Beschlusses einen Rekurs zu erheben, ist das rechtliche Gehör des Antragsgegners gewahrt. Im Rahmen des Urkundenverfahrens erfolgt die Prüfung der Umschreibung ausschließlich anhand der vorgelegten Urkunde, aus der sich die maßgeblichen Umstände für die Übertragung ergeben müssen. Eine Beweisaufnahme kommt nicht in Betracht. Die Frage der Echtheit der Unterschrift ist nicht zu prüfen, solange die vorgelegte Urkunde/Übertragungserklärung unbedenklich ist. Für zivilrechtliche Einwendungen besteht insofern kein Raum.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Ernennung von Mag.iur. Gerald Pilz zum Vizepräsidenten Gruppe Marken/Muster und Support
 - Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
 - Klassifikation von Nizza – 12. Auflage, Version 2025 (NCL 12-2025); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 15. November 2024

Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 15. November 2024 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 15. November 2024 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, Ä, P, R	HR Mag. Dr. Gabriele Jagetsberger
B	Kmsr. Mag. Claudia Reiter
C, K, Ö, W	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
D, U, ü, V	HR Mag. Dr. Birgit Thoma-Fried
E, X	R Mag. Manuela Rieger-Bayer
F, H, J, N, O, Y	Kmsr. Mag. Kerstin Kandler
G, Q, Z	OR Mag. Gudrun Strasser
I, L, S	HR Mag. Klaus Förster
M, T	HR Mag. Dr. Martin Newerkla

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

Mag. Claudia Reiter
Mag. Kerstin Kandler
Mag. Dr. Markus Stangl.

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des:der mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten:Referentin begründet.

Geschäftsverteilung - Änderung: Hana Harcevic, Zuteilung GRMMS - Bereich KC m.W. 12. November 2024

Mit Wirkung 12. November 2024 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Hana Harcevic wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen – GE - der Gruppe Marken/Muster und Support – GRMMS – Bereich Kundencenter – KC zu 100% zur Lehrlingsausbildung zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: David Lintner - Betrauung der interim. Stellvertretung der GRE

Mit Wirkung 14. November 2024 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev David Lintner, BA wird mit der interimistischen Stellvertretung im Falle der Abwesenheit der stellvertretenden Leiterin der Geschäftsstelle Erfindungen GE betraut.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Mai 2024, 33R167/23f

Zur Frage der Löschung einer Marke auf Antrag des Inhabers nach § 33 Markenschutzgesetz bzw. „ex tunc“: Auf Grund des Begehrens des Inhabers kommt eine Löschung wegen Verzichts nach § 29 Abs 1 Z 1 Markenschutzgesetz nicht in Betracht. Aufhebung des Beschlusses der Rechtsabteilung. Eine Entscheidung nach § 33 bleibt der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Verzicht](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Juni 2024, 33R180/23t

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Umschreibung im Verfahren vor dem Patentamt: Das Umschreibungsverfahren ist ein reines Urkundenverfahren. Eine Zustellung des Antrags an den Antragsgegner zur Äußerung ist nicht vorgesehen. Dass das Patentamt anhand der mit dem Antrag vorgelegten Urkunde und ohne Beteiligung des Antragsgegners entschieden hat, stellt keinen Verfahrensmangel dar. Durch die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten ab Übermittlung des Beschlusses einen Rekurs zu erheben, ist das rechtliche Gehör des Antragsgegners gewahrt. Im Rahmen des Urkundenverfahrens erfolgt die Prüfung der Umschreibung ausschließlich anhand der vorgelegten Urkunde, aus der sich die maßgeblichen Umstände für die Übertragung ergeben müssen. Eine Beweisaufnahme kommt nicht in Betracht. Die Frage der Echtheit der Unterschrift ist nicht zu prüfen, solange die vorgelegte Urkunde/Übertragungserklärung unbedenklich ist. Für zivilrechtliche Einwendungen besteht insofern kein Raum.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Umschreibung](#)

Berichte und Mitteilungen

Ernennung von Mag.iur. Gerald Pilz zum Vizepräsidenten Gruppe Marken/Muster und Support

Frau Bundesministerin hat Mag.iur. Gerald Pilz mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2024 mit der Funktion des Vizepräsidenten des Österreichischen Patentamtes für den juristischen Bereich ernannt.

Damit ist gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 Mag.iur. Gerald Pilz von seiner Zuteilung sowie von seiner Bestimmung zum Vorstand der Abteilung Zentrale Dienste enthoben.

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass Kommissärin Mag.iur. Kerstin Kandler mit Wirkung vom 11. November 2024 zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt wurde.

Klassifikation von Nizza – 12. Auflage, Version 2025 (NCL 12-2025); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, was alle drei Jahre erfolgt, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen

bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

Die NCL 12-2025, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 12. Auflage (NCL 12-2024) und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation im Jahr 2024 beschlossen hat. Die NCL 12-2025 ist in verschiedenen Listenformen, die unter

www.patentamt.at/infoblaetter/ ab 1. Jänner 2025 abgerufen werden können, dargestellt. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die **ab dem 1. Jänner 2025** eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 12-2025, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die **vor dem 1. Jänner 2025** eingereicht werden, wird die zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebliche Fassung der Nizzaer Klassifikation angewendet, auch wenn die Eintragung in das Markenregister erst nach dem 1. Jänner 2025 erfolgt.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die **ab dem 1. Jänner 2025** beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren und/oder Dienstleistungsverzeichnis entsprechend der NCL 12-2025 abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die **vor dem 1. Jänner 2025** beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2025 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Aydın Memecik Zeytini“, GU (TUR, Olive), 15.11.2024, C 6963/2024
„Gula Kelapa Kulonprogo Jogja“, GU (IDN, Kokosblütenzucker.), 21.11.2024, C 7046/2024

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden
